

WBE.2013.298 / ME / jb

(BE.2013_004)

Art. 105

Urteil vom 17. Oktober 2013

Besetzung

Verwaltungsrichter Schwartz, Vorsitz
Verwaltungsrichter Brandner
Verwaltungsrichter Oetiker
Gerichtsschreiber Meier
Rechtspraktikant Albertin

Beschwerde-
führer

X. _____
unentgeltlich vertreten durch lic. iur. Roger Seiler, Rechtsanwalt

gegen

Departement Gesundheit und Soziales, Kantonaler Sozialdienst,
Beschwerdestelle SPG, Obere Vorstadt 3, Postfach 2254, 5001 Aarau

und

Sozialkommission Z. _____

Gegenstand

Beschwerdeverfahren betreffend Sozialhilfe

Entscheid des Departements Gesundheit und Soziales vom 26. April 2013

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

A.

1.

X. _____, geb. 1990, von Zürich, hat im Wohnhaus des Vereins A. _____ in Z. _____ ein möbliertes Zimmer gemietet. Er bezog seit 1. Juli 2011 zunächst von der Stadt Y. _____ und nach dem 31. Mai 2012 von der Gemeinde Z. _____ Sozialhilfe. Mit Beschluss vom 28. September 2011 war eine Beistandschaft errichtet und B. _____ zum Beistand ernannt worden.

2.

Am 20. August 2012 fasste die Sozialkommission Z. _____ folgenden Beschluss:

„1.

X. _____ wird ab Juli 2012 längstens bis zur Revision der Sozialhilfe im Juni 2013 mit Fr. 1'602.80, abzüglich Erwerbsersatz für Juli gemäss Budget unterstützt. Dazu kommen allfällige Krankheitskosten nach Vorliegen der Rechnung

2.

X. _____ wird angewiesen den Erwerbsersatz für Juli den Sozialen Diensten einzuzahlen.

3.

Laut § 20 SPG besteht für erbrachte Unterstützungsleistungen eine Rückerstattungspflicht.“

Im Sozialhilfebudget vom Juli 2012 wurde ein Grundbedarf I von Fr. 749.00 eingesetzt und davon ein Abzug von 8,93 % vorgenommen (kein eigener Haushalt). Der Grundbedarf II wurde im Umfang von Fr. 50.00 gewährt.

B.

1.

Am 27. September 2012 erhob X. _____ Beschwerde beim Bezirksamt Y. _____ mit folgenden Anträgen:

„1.

Der Entscheid der Sozialkommission der Gemeinde Z. _____ vom 20. August 2012 sei in den Ziffern 1 und 2 aufzuheben.

2.

Der Sachverhalt im Entscheid vom 20. August 2012 sei zu berichtigen.

3.

Die materielle Hilfe sei ab 1. Juni 2012 zu gewähren.

4.
Die materielle Hilfe sei gestützt auf die Berechnung eines 1-Personenhaushalts mit Erwerbsunkostenpauschale und spezielle Erwerbsunkosten ohne Kürzung zu gewähren.

5.
Die Verdoppelung der Erwerbsunkostenpauschale bei einer Neuaufnahme der Erwerbstätigkeit sei zu gewähren.

6.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.“

2.

Das Departement Gesundheit und Soziales (DGS), Kantonaler Sozialdienst (KSD), Beschwerdestelle SPG hat den Fall im Januar 2013 vom Bezirksamt übernommen und weitergeführt.

3.

Die Beschwerdestelle SPG erliess am 26. April 2013 folgenden Entscheid:

„1.
Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen soweit darauf eingetreten werden kann.

2.
Die Beschwerdegegnerin wird angewiesen, den Anspruch des Beschwerdeführers auf materielle Hilfe ab 1. Juni 2012 auf der Grundlage eines um 3,9 % (Energieverbrauch) gekürzten Grundbedarfs im Sinne obigen Erwägungen zu berechnen. Dabei ist insbesondere auch die Arbeitssituation und ein damit verbundener Anspruch auf eine Erwerbsunkostenpauschale bzw. auf die Gewährung von speziellen Erwerbsunkosten detailliert abzuklären und im Entscheid zu berücksichtigen.

3.
Die Verfahrenskosten bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 400.--, Kanzleigebühren von Fr. 110.-- und den Auslagen von Fr. 19.--, gesamt Fr. 529.--, hat der Beschwerdeführer zu einem Drittel zu bezahlen, im Übrigen sind die Kosten auf die Staatskasse zu nehmen. Zuzüglich bewilligter unentgeltlicher Rechtspflege ist dem Beschwerdeführer sein Anteil von Fr. 176.35 jedoch einstweilen – unter dem Vorbehalt einer späteren Rückforderung – vorzumerken.“

C.

1.

Mit Eingabe vom 5. Juni 2013 liess X. _____, vertreten durch lic. iur. Roger Seiler, Rechtsanwalt, Beschwerde gegen den Entscheid der Beschwerdestelle SPG erheben mit folgenden Anträgen:

„1.
Der Entscheid der Beschwerdestelle SPG vom 26. April 2013 sei insofern aufzuheben, als dem Beschwerdeführer Kürzungen beim Grundbedarf entsprechend einem Zweipersonenhaushalt auferlegt werden, und der

angefochtene Entscheid sei dementsprechend in Ziff. 2 dahingehend zu ergänzen, dass die Beschwerdegegnerin auch gewiesen wird, dem Beschwerdeführer den vollen Grundbedarf I und II für einen Einpersonenhaushalt zu gewähren, unter Berücksichtigung lediglich einer Kürzung von 3,9 % (Energieverbrauch).

Und die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, dem Beschwerdeführer rückwirkend ab 1. Juni 2012 materielle Hilfe unter Zugrundelegung des in § 10 Abs. 2 vorgesehenen Grundbedarfs I sowie des in § 10 Abs. 3 SPV festgelegten Grundbedarfs II zu gewähren.

2.

Ziff. 3 des angefochtenen Entscheides sei aufzuheben und die gesamten vorinstanzlichen Verfahrensakten (recte: Verfahrenskosten) seien durch die Staatskasse zu übernehmen.

3.

Dem Beschwerdeführer sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und der unterzeichnende Rechtsanwalt sei zu seinem unentgeltlichen Rechtsvertreter zu bestellen.

4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates, eventuell der Beschwerdegegnerin.“

2.

Die Beschwerdestelle SPG hat auf eine Beschwerdeantwort verzichtet.

3.

Die Sozialen Dienste Z. _____ schliessen in der Beschwerdeantwort vom 25. Juni 2013 auf Abweisung der Beschwerde.

4.

Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 17. Oktober 2013 beraten und entschieden.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

I.

1.

Gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (§ 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Gemäss § 58 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG; SAR 851.200) in der bis 31. Dezember 2012 geltenden Fassung konnten Verfügungen und Entscheide der Sozialbehörden mit Beschwerde beim Bezirksamt angefochten werden (Abs. 1). Dessen Entscheide konnten an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (Abs. 2). Nach § 58 Abs. 1 SPG in der seit 1. Januar

2013 geltenden Fassung können Verfügungen und Entscheide der Sozialbehörden mit Beschwerde beim Departement Gesundheit und Soziales (DGS) angefochten werden (§ 39a der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002 [SPV; SAR 851.211]). Dessen Entscheide können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 58 Abs. 2 SPG). Nach der Auflösung der Bezirksämter per Ende 2012 wurde das Beschwerdeverfahren des Bezirksamts Y. _____ durch das DGS übernommen und weitergeführt. Dessen Entscheid kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden. Das Verwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung vorliegender Beschwerde zuständig.

2.

2.1.

Nach § 44 Abs. 1 VRPG sind Beschwerden innert 30 Tagen seit Eröffnung des anzufechtenden Entscheids einzureichen. Vorbehalten bleiben Sonderbestimmungen in anderen Erlassen. Die Beschwerdefrist gegen Entscheide des DGS beträgt ebenfalls 30 Tage (§ 58 Abs. 3 SPG). Für die Berechnung der Fristen, deren Unterbruch und die Wiederherstellung gegen die Folgen gilt die Zivilprozessordnung (§ 58 Abs. 4 SPG i.V.m. § 28 Abs. 1 VRPG). Fristen, die durch Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen (Art. 142 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO; SR 272]). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben werden (vgl. Art. 143 Abs. 1 ZPO).

2.2.

Der angefochtene Entscheid konnte dem Beschwerdeführer mit eingeschriebener Post an dessen alter Adresse in Z. _____ am 29. April 2013 nicht zugestellt werden und wurde an die Beschwerdestelle retourniert (Vorakten 55). Anschliessend erfolgte mit normaler Postsendung die Zustellung an der neuen Adresse in W. _____ (Schreiben vom 2. Mai 2013, Vorakten 58). Nach Darstellung des Beschwerdeführers hat ihn dieses Schreiben frühestens am 6. Mai 2013 erreicht (Beschwerde, S. 3). Darauf ist mangels Zustellungsnachweises abzustellen. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde am 5. Juni 2013 der Post übergeben und ist damit rechtzeitig erfolgt.

3.

Zur Beschwerde ist befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids hat (§ 42 Abs. 1 lit. a VRPG). Dem Beschwerdeführer, welcher in einem Wohnhaus ein möbliertes Zimmer mietete, wurde u.a. ein reduzierter Grundbedarf I für einen Zweipersonenhaushalt anteilmässig gewährt. Dadurch ist er beschwert und damit zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert.

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

4.

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gerügt werden können die unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung sowie Rechtsverletzungen (§ 58 Abs. 4 SPG i.V.m. § 55 Abs. 1 VRPG).

II.

1.

1.1.

Der Beschwerdeführer beanstandet, die Sozialbehörde habe ihm zu Unrecht anteilmässig den Grundbedarf für einen Zweipersonenhaushalt gewährt. Weder die Vorinstanz noch die Sozialkommission hätten näher ausgeführt, inwiefern Einsparungen beim Grundbedarf möglich seien. Er lebe weder in einer Familiengemeinschaft, in einer Wohngemeinschaft noch in einem Konkubinat. Daher liege eine unzulässige pauschale Reduktion des Grundbedarfs I vor. Zur Begründung wird auf den Entscheid des Verwaltungsgerichts (VGE) IV/83 vom 12. Dezember 2012 (WBE.2012.316) verwiesen (Beschwerde, S. 3 f.).

1.2.

Die Vorinstanz bestätigte die anteilmässige Anrechnung des Grundbedarfs für einen Zweipersonenhaushalt. Beim Wohnheim des Beschwerdeführers handle es sich um eine typische Wohnsituation in einer Wohngemeinschaft ohne Wirtschaftsgemeinschaft. Ein selbständiger Haushalt bestehe nicht, was auch nicht geltend gemacht werde. Es sei daher der Grundbedarf eines Zweipersonenhaushalts anteilmässig zu gewähren (Entscheid, S. 7).

1.3.

Nach § 10 Abs. 1 SPV sind für die Bemessung der materiellen Hilfe die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien vom 18. September 1997 für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) mit den bis zum 1. Juli 2004 ergangenen Änderungen, unter Vorbehalt der Absätze 2-5 und soweit das SPG beziehungsweise dessen Ausführungserlasse keine weiteren Abweichungen enthalten, gemäss Anhang verbindlich.

Nach § 10 Abs. 2 SPV entspricht die Pauschale für den Lebensunterhalt dem Grundbedarf I der SKOS-Richtlinien abzüglich 5 %. Dieser entspricht dem Minimum, das zu einer auf die Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz in der Schweiz nötig ist (SKOS-Richtlinien, Kap. B.2.2).

Im Grundbedarf für den Lebensunterhalt finden sich im Wesentlichen folgende Ausgabepositionen: Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, Bekleidung und Schuhe, Energieverbrauch ohne Wohnnebenkosten, lau-

fende Haushaltsführung, kleinere Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen, übliche Verkehrsauslagen, Nachrichtenübermittlung, Unterhaltung und Bildung, Körperpflege, persönliche Ausstattung, auswärts eingenommene Getränke und übriges wie Vereinsbeiträge und kleinere Geschenke (SKOS-Richtlinien, Kap. B.2.1). Damit will diese Komponente der materiellen Grundsicherung in einer pauschalieren Form die gängigsten Ausgaben eines bescheiden geführten Haushaltes abdecken. Darüber hinaus ermöglicht die Pauschalierung eine freie Einteilung des Geldes und dient der Eigenverantwortung der unterstützten Person (vgl. CLAUDIA HÄNZI, Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Basel 2011, S. 367; SKOS-Richtlinien, Kap. B.2.2).

1.4.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts ist die pauschale Reduktion des Grundbedarfs I eines in einer Wohngemeinschaft lebenden Sozialhilfebezügers weder im SPG, in der SPV noch in den SKOS-Richtlinien vorgesehen. Dies schliesst nicht aus, auf eine Wohngemeinschaft zurückzuführende Einsparungen bei einzelnen Ausgabeposten des Grundbedarfs bei der Festsetzung der materiellen Hilfe zu berücksichtigen. Dies setzt indessen voraus, dass aufgrund der konkreten Verhältnisse Einsparungen innerhalb der Wohngemeinschaft klar ausgewiesen und nachgewiesen sind (VGE IV/83 vom 12. Dezember 2012 [WBE.2012.316], S. 7; III/12 vom 1. März 2013 [WBE.2012.323], S. 8). Möglich ist dies etwa, wenn Personen vorübergehend oder dauerhaft in besonderen Wohnformen wie beispielsweise Pensionen, Zimmern ohne Kochgelegenheit oder ähnlichen Unterkünften leben (vgl. Merkblatt 7.1.03. Grundbedarf für Personen in besonderen Wohnformen des Kantonalen Sozialdienstes Zürich vom 31. Januar 2013).

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers bezieht sich die angerufene Rechtsprechung auf die im Grundbedarf I enthaltenen Ausgabepositionen (vorne Erw. 1.3). Das Verwaltungsgericht erwog, dass sich die Äquivalenzskala auf die nach der Haushaltsgrösse abgestufte jeweilige Pauschale bei Mehrpersonenhaushalten beziehe und die einzelnen Ausgabepositionen nicht für pauschalierte Reduktionen des Grundbedarfs I herangezogen werden können (vgl. VGE IV/83 vom 12. Dezember 2012 [WBE.2012.316], S. 8). Bei besonderen Wohnformen ist daher grundsätzlich der Grundbedarf I zu gewähren.

Leben mehrere Personen zusammen in einer Wohngemeinschaft, so ist der Grundbedarf I für den entsprechenden Mehrpersonenhaushalt einzusetzen (vgl. Merkblatt 7.1.03. Grundbedarf für Personen in besonderen Wohnformen des Kantonalen Sozialdienstes Zürich vom 31. Januar 2013). Dabei wird für jede unterstützte Person ein eigenes Unterstützungskonto geführt und für die Berechnung des individuellen Unterstüt-

zungsbedarfs auf den Grundbedarf I des Gesamthaushaltes abgestellt, danach wird dieser auf die Anzahl Köpfe aufgeteilt (CLAUDIA HÄNZI, in: CHRISTOPH HÄFELI [Hrsg.], Das Schweizerische Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 144).

1.5.

1.5.1.

Nach den SKOS-Richtlinien erhalten junge Erwachsene, die keinen eigenen Haushalt führen und nicht im Haushalt der Eltern, sondern in einer Wohngemeinschaft leben, ohne eine Wirtschaftsgemeinschaft zu bilden (z.B. Zimmer in einer Studenten-Wohngemeinschaft), zur Deckung ihres Lebensunterhaltes anteilmässig den Grundbedarf I und II für den Zweipersonenhaushalt (Kap. H.II Junge Erwachsene in der Sozialhilfe). Als junge Erwachsene gelten Menschen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr (HÄNZI, Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, a.a.O., S. 206).

1.5.2.

Die SKOS-Richtlinien sehen für junge Erwachsene in Wohnheimen vor, dass der Grundbedarf für einen Zweipersonenhaushalt gewährt wird und das Kopfteilungsprinzip zur Anwendung gelangt. Voraussetzung dafür ist, dass der Sozialhilfebezüger keinen eigenen Haushalt führt und keine Wirtschaftsgemeinschaft besteht. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn für die Einrichtung des Haushaltes bzw. für Essen, Waschen, Reinigen etc. keine gemeinsame Verantwortung und Kostentragung besteht.

Der Beschwerdeführer mietete im Wohnhaus des Vereins A. _____ in Z. _____ ein möbliertes Zimmer (vgl. Mietvertrag vom 26. März 2012; Akten der Gemeinde 16). Küche, Bad und sanitärische Einrichtungen sowie weitere Räumlichkeiten des Hauses sind zur Mitbenutzung und werden mit andern Bewohnern geteilt. Für die Wohnungseinrichtung ist der Beschwerdeführer nur insoweit verantwortlich, als er zur Pflege und Reinigung von Zimmer, Fenster und Möbeln verpflichtet ist. Die Wohnungseinrichtung befindet sich nicht in seinem Eigentum. Die Reinigung der gemeinsam genutzten Räume obliegt dem Beschwerdeführer nicht und wird durch den Mietzins abgegolten. Für die Anschaffung der Kücheneinrichtung, welche auch andere Bewohner benutzen, ist er nicht verantwortlich. Er darf kein Geschirr, Besteck, Kochgerät und keine Pfannen im Zimmer behalten oder aus dem Haus nehmen. Koch- und Essutensilien der Küche befinden sich nicht in seinem Eigentum. Insoweit unterscheidet sich die Wohnsituation des Beschwerdeführers von Wohngemeinschaften, in welchen eine gemeinsame Verantwortung und Kostentragung für den Haushalt besteht. Es ist daher von einer Wohnform ohne Wirtschaftsgemeinschaft auszugehen, welche mit einem Studenten-Wohnheim vergleichbar ist, in welchem abgesehen vom eigenen Zimmer gemeinsame Einrichtungen und Räumlichkeiten mit andern Bewohnern

geteilt werden. Zur Führung eines eigenen Haushalts kann nicht ausreichen, wenn der Beschwerdeführer bspw. die Waschküche mitbenutzt, insbesondere nicht, da das Wohnhaus neben der Reinigung der allgemeinen Räumlichkeiten und der Bettwäsche weitere Dienstleistungen übernimmt. Unter diesen Umständen führte der Beschwerdeführer keinen eigenen Haushalt. Damit ist die anteilmässige Gewährung des Grundbedarfs I für einen Zweipersonenhaushalt entsprechend den SKOS-Richtlinien und nicht zu beanstanden.

Dasselbe gilt für den Grundbedarf II.

1.5.3.

Der Beschwerdeführer macht im Weiteren geltend, er sei vor Juli 2011 bereits erwerbstätig gewesen und habe seinen Lebensunterhalt selbständig bestritten, weshalb für ihn die Bestimmungen des Kap. H.II der SKOS-Richtlinien (junge Erwachsene) nicht zur Anwendung gelangten (vgl. Beschwerde, S. 5; Beschwerde vom 27. September 2012 [Vorakten 3]). Der Beschwerdeführer ist heute 23 Jahre alt. Wie sich seinem Lebenslauf entnehmen lässt, absolvierte er von August 2006 bis Juli 2009 eine Lehre als Automonteur. Nach einem 4-monatigen Arbeitseinsatz folgte von März bis September 2010 der Militärdienst. Danach leistete der Beschwerdeführer kurze Arbeitseinsätze und absolvierte Praktika. Wie er selbst einräumte, musste er u.a. wegen Mittellosigkeit und Überschuldung in den Haushalt der Mutter zurückkehren und schliesslich ein Gesuch um materielle Hilfe stellen (Beschwerde vom 27. September 2012 [Vorakten 3; Akten der Gemeinde 18]). Unter diesen Umständen führte der Beschwerdeführer keinen eigenen Haushalt. Nach den SKOS-Richtlinien sollen nur junge Erwachsene, die einen eigenen Haushalt führten und selbst finanzierten, materiell wie ältere Hilfesuchende unterstützt werden (HÄNZI, Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, a.a.O., S. 207). Dies war beim Beschwerdeführer nicht der Fall.

1.5.4.

Soweit der Beschwerdeführer beantragen lässt, es sei ihm materielle Hilfe auf der Basis des Grundbedarfs für einen Einpersonenhaushalt auszurichten, ist die Beschwerde abzuweisen. Die vorgenommene Kürzung des Grundbedarfs I um 3,9 % (Energieverbrauch) ist unter den Parteien unbestritten.

2.

2.1.

Der Beschwerdeführer beanstandet den vorinstanzlichen Kostenentscheid. Das DGS sei auf den Antrag auf Berichtigung des Sachverhalts nicht eingetreten (Entscheid, S. 4). Dies sei überspitzt formalistisch, da er im verwaltungsinternen Verfahren nicht anwaltlich vertreten gewesen sei. Eine gewisse Vermischung von Rechtsbegehren und Begründung könne

ihm als Laie nicht angelastet werden, was bei der Kostenverlegung zu berücksichtigen sei (Beschwerde, S. 5 f.).

Im Weiteren beanstandet der Beschwerdeführer, das DGS habe – abgesehen von der Kürzung wegen der Wohnsituation und vom Nichteintreten – alle Anträge gutgeheissen, weshalb die gesamten Kosten auf die Staatskasse zu nehmen seien. Wegen der Aufhebung der Pflicht zur Einzahlung des Erwerbsersatzes Juli 2012 (Ziff. 2) aufgrund des bereits verfügbaren Abzugs (Ziff. 1) habe er vollständig obsiegt (Beschwerde, S. 6).

2.2.

Das DGS auferlegte dem Beschwerdeführer einen Drittel der Verfahrenskosten, zwei Drittel wurden auf die Staatskasse genommen. Soweit der Beschwerdeführer Kosten zu tragen hatte, wurden diese zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen, unter dem Vorbehalt späterer Rückforderung, vorgemerkt (Entscheid, S. 10).

2.3.

Nach § 31 Abs. 2 VRPG werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen und willkürlich entschieden haben.

Die Vorinstanz trat auf die Anträge zur Sachverhaltsberichtigung mangels Zulässigkeit und auf den Antrag zur Aufhebung der Pflicht zur Einzahlung der Erwerbsersatzes Juli 2012 mangels Begründung nicht ein (Entscheid, S. 4). Soweit beantragt wurde, die materielle Hilfe sei bereits ab 1. Juni 2012 zu gewähren, wurde die Beschwerde gutgeheissen (Entscheid, S. 6). Vergeblich geltend gemacht wurde, es sei der Grundbedarf für einen Einpersonenhaushalt zu gewähren (Entscheid, S. 7). Eine (teilweise) Gutheissung der Beschwerde erfolgte in Bezug auf die erfolgte pauschale Reduktion des Grundbedarfs (Entscheid, S. 8) sowie im Hinblick auf die Sachverhaltsabklärung zu den Erwerbsunkosten und zur Arbeitssituation des Beschwerdeführers (Entscheid, S. 9). Im Ergebnis wurde die Sozialbehörde angewiesen, den Anspruch des Beschwerdeführers aufgrund dieser Erwägungen neu zu berechnen.

Ob und inwieweit der Beschwerdeführer im Verfahren vor dem DGS obsiegte, zeigt sich in erster Linie daran, welche finanziellen Vorteile er im Verhältnis zu seinen Anträgen erfährt. In Bezug auf den Grundbedarf I erhielt der Beschwerdeführer den Betrag von insgesamt Fr. 1'495.00 (Fr. 230.00 Differenz x 6,5 [Monate; vgl. Mietvertrag vom 6. Dezember 2012, Beilage zum URP-Gesuch]) nicht zugesprochen. Ebenso verhielt es sich beim Grundbedarf II, wobei die Differenz insgesamt Fr. 325.00 (Fr. 50.00 x 6,5) beträgt. Bezüglich der Sozialhilfe für Juni 2012 obsiegte der Beschwerdeführer im Betrag von Fr. 1'602.80 (ohne Berücksichtigung

von Erwerbsunkosten und Einkommen). Bei der Reduktion des Grundbedarfs I um 3,9 % obsiegte er im Betrag von Fr. 245.00. Das Nichteintreten betraf untergeordnete Punkte. Angesichts dieses Ergebnisses rechtfertigte sich, dem Beschwerdeführer einen Drittel der vorinstanzlichen Kosten aufzuerlegen und den Rest auf die Staatskasse zu nehmen. Insoweit erweist sich die Beschwerde als unbegründet.

3.

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde insgesamt als unbegründet und ist abzuweisen.

III.

1.

1.1.

Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die verwaltungsgerichtlichen Kosten zu tragen (§ 31 Abs. 2 VRPG).

1.2.

Eine Parteientschädigung ist bei diesem Ergebnis nicht geschuldet (§ 32 Abs. 2 VRPG).

2.

2.1.

Der Beschwerdeführer beantragt die unentgeltliche Rechtspflege und Vertretung.

2.2.

2.2.1.

Auf Gesuch befreit die zuständige Behörde natürliche Personen von der Kosten und Vorschusspflicht, wenn die Partei ihre Bedürftigkeit nachweist und das Begehren nicht aussichtslos erscheint (§ 34 Abs. 1 VRPG). Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Partei eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt werden, wenn es die Schwere einer Massnahme oder die Rechtslage rechtfertigt und die Vertretung zur gehörigen Wahrung der Interessen der Partei notwendig ist (Abs. 2).

2.2.2.

Die Beschwerde kann hinsichtlich des angefochtenen Kostenentscheids nicht als chancenlos bezeichnet werden. Ob in vorliegender Wohnsituation der Grundbedarf für einen Einpersonenhaushalt zu gewähren war, war nicht von vornherein klar. Aussichtslosigkeit liegt damit nicht vor.

2.2.3.

2.2.3.1.

Eine Person verfügt nicht über die erforderlichen Mittel, wenn sie nicht in der Lage ist, für die Prozesskosten aufzukommen, ohne die Mittel, die zur

Deckung des Grundbedarfs für sie und ihre Familie notwendig sind, zu beanspruchen (BGE 135 I 221, Erw. 5.1).

Für die Beurteilung dieser Frage ist die gesamte finanzielle Situation des Gesuchstellers im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgebend (BGE 135 I 221, Erw. 5.1). Dazu hat dieser seine Einkünfte, Vermögenssituation und Ausgaben vollständig darzulegen und soweit möglich zu belegen. Gestützt darauf sind die gesamten Einkünfte den gesamten finanziellen Verpflichtungen, soweit diese belegt und erfüllt werden und zur Deckung des Grundbedarfs notwendig sind, gegenüberzustellen. Resultiert aus dieser Gegenüberstellung ein Überschuss der Einkünfte über den zivilprozessualen Zwangsbedarf, der sich zusammensetzt aus dem nach den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG; SR 281.1) (Kreisschreiben der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts vom 21. Oktober 2009) zu bestimmenden betriebsrechtlichen Existenzminimum und einem Zuschlag von 25 % auf dem Grundbetrag bzw. der Gesamtsumme der Grundbeträge (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2002, S. 65), ist er in Beziehung zu setzen zu den zu erwartenden Prozesskosten. Erlaubt der Überschuss, die Verfahrenskosten bei weniger aufwendigen Prozessen innert Jahresfrist, bei anderen innert zweier Jahre, zu tilgen, verfügt der Gesuchsteller über die erforderlichen Mittel und hat keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (BGE 135 I 221, Erw. 5.1; vgl. VGE IV/ 50 vom 14. Juni 2007 [WKL. 2006.4], Erw. III/2.2).

2.2.3.2.

Monatliche Einnahmen	
Einkommen (Netto; 13 x)	Fr. 3'529.55
Total	Fr. 3'529.55
Monatliche Ausgaben	
Miete (inkl. NK)	Fr. 980.00
Krankenkasse	Fr. 229.20
Steuern	Fr. 204.70
Abzahlung SBB	Fr. 250.00
Abzahlung Auto	Fr. 250.00
geltend gemachte Verkehrsauslagen	Fr. 400.00
geltend gemachte auswärtige Verpflegung	Fr. 200.00
Total	Fr. 2'513.90

Das erweiterte zivilprozessuale Existenzminimum des Beschwerdeführers berechnet sich wie folgt:

Betriebsrechtl. Existenzminimum	
Grundbetrag	Fr. 1'200.00
Mietvertrag	Fr. 980.00
Krankenkasse (KVG)	Fr. 229.20
Steuern	Fr. 204.70
Verkehrskosten	Fr.
Abzahlungen	Fr. 500.00
Zuschlag 25 % auf dem Grundbetrag	Fr. 300.00
	Mind. Fr. 3'413.90

Die monatlichen Ausgaben für Miete (inkl. Nebenkosten) und Krankenkassenprämien sind belegt (vgl. Beilagen zum URP-Gesuch, Mietvertrag, Prämienrechnung). Für die Steuern wird auf das eingereichte Steuerbudget abgestellt. Der Beschwerdeführer legt im Weiteren Schuldanerkenntnisse mit Abzahlungsverträgen für die SBB und den Kauf eines Autos ins Recht, woraus sich monatliche Ratenzahlungen von je Fr. 250.00 ergeben. Aufgrund der Begleitung durch den Beistand darf angenommen werden, dass die Abschlagszahlungen erfolgen.

Der Beschwerdeführer arbeitet bei einer Firma am Flughafen Zürich (vgl. Arbeitsvertrag). Wird für die Fahrt vom Wohnort in W. _____ zum Arbeitsplatz ein minimaler Betrag von Fr. 150.00 eingesetzt, übersteigt das erweiterte betriebsrechtliche Existenzminimum die Einnahmen bereits. Naheliegend ist überdies, dass der Beschwerdeführer auf auswärtige Verpflegung angewiesen ist, was indessen offen bleiben kann (vgl. Ziff. II/4 des Kreisschreibens).

Der Beschwerdeführer verfügt über kein nennenswertes Vermögen.

2.2.3.3.

Damit ist die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers ausgewiesen und ist ihm die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.

2.2.3.4.

Die sozialhilferechtlichen Fragen und die Anfechtung des vorinstanzlichen Kostenentscheids waren von ausreichender Komplexität, so dass der Beizug eines Vertreters gerechtfertigt war. Damit ist die unentgeltliche Vertretung ebenfalls zu bewilligen.

2.2.4.

Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters wird mit separater Entscheid festgelegt (§ 12 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 [Anwaltstarif, AnwT; SAR 291.150]).

Das Verwaltungsgericht beschliesst:

Dem Beschwerdeführer werden die unentgeltliche Rechtspflege und Vertretung mit lic. iur. Roger Seiler als Anwalt bewilligt.

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie der Kanzleigebühr und den Auslagen von Fr. 328.00, gesamthaft Fr. 1'528.00, sind vom Beschwerdeführer zu bezahlen. Der Betrag wird zufolge unentgeltlicher Rechtspflege einstweilen, unter dem Vorbehalt späterer Nachzahlung, vorgemerkt.

3.

Es werden keine Parteikosten ersetzt.

4.

Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters wird mit separatem Entscheid festgelegt.

Zustellung an:

den Beschwerdeführer (Vertreter)

die Sozialkommission Z. _____

das Departement Gesundheit und Soziales (DGS), Kantonaler Sozialdienst, Beschwerdestelle SPG

Mitteilung an:

das DGS, Generalsekretariat

die Obergerichtskasse

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis

und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005).

Aarau, 17. Oktober 2013

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

3. Kammer

Vorsitz:

Gerichtsschreiber:

Schwartz

Meier